

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Fakultät Raumplanung**

**Vom 20.10.1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Raumplanung vom 23. Januar 1984 (GABl.NRW. S. 117), geändert durch Satzung vom 24. Juni 1991 (GABl.NW. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

Absätze 2 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut:

„(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck

oder

b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

oder

c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen

oder

d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien

oder

e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgen.“

2. Absatz 5 wird gestrichen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (ABl.NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 19.05.1999, des Senats der Universität Dortmund vom 05.08.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.09.1999.

Dortmund, 20.10.1999

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Promotionsordnung**  
**der Universität Dortmund**  
**für die Abteilung Raumplanung**

**Vom 24. Juni 1991**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 329. Sitzung am 25. April 1991 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Raumplanung vom 23. Januar 1984 (GABl.NW. S. 117 / Amtliche Mittelungen der Universität Dortmund Nr. 2/84 vom 4. April 1984) beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 12. Juni 1991 - I B 2 - 8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Raumplanung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. II S. 268). Die Satzung ist am 16. August 1991 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**S a t z u n g**  
**zur Änderung der Promotionsordnung**  
**der Universität Dortmund**  
**für die Abteilung Raumplanung**

**Vom 24. Juni 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Raumplanung vom 23. Januar 1984 (GABl.NW. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. Die in dieser Promotionsordnung verwendeten Begriffe „Abteilung“ bzw. „Abteilungsversammlung“ werden ersetzt durch die Begriffe „Fachbereich“ bzw. „Fachbereichsrat“.
2. In § 3 Abs. 2 erhält das Wort „Professoren“ folgende Fußnote „\*“:  
„\*) Mit Rücksicht auf die Lesbarkeit dieser Promotionsordnung wird hier und im folgenden für alle Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Sie werden von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.“

3. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „100“.
  - b) In Buchstabe c wird angefügt: „ und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.“
  - c) In Buchstabe d wird die Zahl „150“ ersetzt durch die Zahl „50“.
4. § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20  
Aberkennung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.“

5. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf es im Fachbereichsrat außer der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auch der Mehrheit der Stimmen der dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreter der Gruppe der Professoren.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Raumplanung vom 14.12.1988 und 18.01.1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 25.4.1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.6.1991 – I B 2-8101/051.

Dortmund, den 24. Juni 1991

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling

**Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Abteilung Raumplanung**

**Vom 23. Januar 1984**

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 240. Sitzung am 15. Dezember 1983 die Promotionsordnung für die Abteilung Raumplanung beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 30. Dezember 1983, Az. I B 2 – 8101/051 – gemäß §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG genehmigt und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. Nr. 3/1984, Seite 117 ff) veröffentlicht hat.

Die Promotionsordnung für die Abteilung Raumplanung ist am 16.3.1984 in Kraft getreten.

**Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Abteilung Raumplanung  
Vom 23. Januar 1984**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1983 (GV.NW. S. 165), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:

**Gliederung**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorand
- § 7 Betreuer, Betreuung
- § 8 Promotion ohne Betreuung
- § 9 Einreichung der Dissertation
- § 10 Gutachter
- § 11 Promotionskommission
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Ergebnis der Prüfung
- § 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 15 Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung
- § 16 Rechtsbehelf
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen
- § 20 Aberkennung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 Inkrafttreten

## **§ 1 Promotionsrecht**

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion.
- (2) Sie verleiht aufgrund einer Promotion den Grad eines
  - Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)oder eines
  - Doktor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)nach Maßgabe dieser Promotionsordnung.  
Für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Abteilung Raumplanung zuständig.
- (3) Der Grad des Doktor-Ingenieur wird bei einer überwiegend ingenieurwissenschaftlichen, der Doktor rerum politicarum bei einer überwiegend wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Ausrichtung der Promotion verliehen.
- (4) Bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen kann der Doktorgrad ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h. / Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden.

## **§ 2 Zweck der Promotion**

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

## **§ 3 Promotionsausschuß**

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß eingerichtet.
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern, von denen mindestens einer promoviert sein muß und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium.  
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie die anderen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student mit abgeschlossenem Grundstudium als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für das studentische Mitglied beträgt ein Jahr, für die anderen Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben. Die Vertreter haben das Recht zur Information und zur Teilnahme an den Sitzungen des Promotionsausschusses.
- (3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Feststellung der Voraussetzung zur Promotion (§ 4) bzw. der Auflagen oder der zu fordernden Ersatzleistungen,
  2. Bestimmung der Gutachter (§ 10) und der Betreuer (§ 7),
  3. Bestimmung der Promotionskommission (§ 11),
  4. Entscheidung über Widersprüche (§ 16),
  5. Entscheidung über die Art des Doktorgrades (§ 1).

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

(5) Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen beinhalten, haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die Professoren oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sind.

(6) Der Promotionsausschuß achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Promotionsverfahren und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG.

(9) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Der Promotionsausschuß soll die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

#### **§4**

#### **Voraussetzungen zur Promotion**

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer folgendes nachweist:

(a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem Studium der Raumplanung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder

(b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem Studium der Raumplanung mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule und daran anschließendes angemessenes auf die Promotion vorbereitendes Studium der Raumplanung oder

(c) als Fachhochschulabsolvent ein Ergänzungsstudium der Raumplanung im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG\*).

(2) Als Abschluß im Sinne des Absatzes 1 gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Abschlüsse in solchen Studiengängen, die wesentliche Fächerinhalte des Studiengangs Raumplanung einschließen und eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 90 Abs. 5 WissHG gestatten. In diesen Fällen hat der Bewerber dem Promotionsausschuß eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Raumplanung nachzuweisen. Der Promotionsausschuß prüft, ob die Zulassung von der Erbringung weiterer Studienleistungen abhängig zu machen ist. Sind nicht mindestens drei der in der Prüfungsordnung der Abteilung Raumplanung vorgesehenen übergreifenden Fächer Gegenstand der Abschlussprüfung des Bewerbers nach Satz 1 gewesen, hat der Bewerber mindestens drei Kenntnisprüfungen (maximal fünf) in

---

\* wird z. Z. nicht angeboten

von der Prüfungsordnung der Abteilung Raumplanung vorgesehenen Fächern abzulegen. Über die betreffenden Fächer entscheidet der Promotionsausschuß.

(3) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen, zusätzlich kann die Anfertigung einer Zulassungsarbeit verlangt werden. Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 3 bis 5 sinngemäß.

## § 5 Promotionsantrag

(1) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Zulassung zur Promotion unter Angabe eines Arbeitsthemas und des angestrebten Doktorgrades schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses.

(2) Das Thema soll so gewählt sein, dass in der Regel zur Bearbeitung nicht mehr als zwei Jahre erforderlich sind. Auch empirische Arbeiten sollen in höchstens drei Jahren abgeschlossen sein können.

(3) Soll die Dissertation im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit mehrerer Doktoranden angefertigt werden, ist darauf besonders hinzuweisen. Gegebenenfalls sind folgende zusätzliche Angaben erforderlich:

- Namen, Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten,
- ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über die Anteile der Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit,
- Angaben darüber, ob die anderen Beteiligten an der Gruppenarbeit ein Promotions- oder Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für das eigene Verfahren verwendet haben.

(4) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers,
2. das Abschlusszeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über Diplomprüfung, die Staatsprüfung etc.) des Bewerbers,
3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht.

(5) in dem Antrag sind folgende Erklärungen abzugeben:

1. ob der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren in der Abteilung Raumplanung der Universität Dortmund beantragt hatte oder er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde;
2. ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzten Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde) und
3. ob der Bewerber mit der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung einverstanden ist (vgl. § 12 Abs. 6).

Ist ein Promotionsverfahren abgebrochen worden, so kann der Promotionsausschuß den Antrag zurückweisen.

(6) Der Promotionsantrag soll Vorschläge für die Betreuung der Dissertation (§ 7) enthalten. Im Falle einer Promotion ohne Betreuung (§ 8) kann der Bewerber Vorschläge für die Benennung der Gutachter und des/der weiteren Prüfers/Prüfer machen.

(7) Benötigt der Bewerber zur Erstellung seiner Dissertation personelle oder sächliche Mittel oder einen Arbeitsplatz von der Abteilung, muß er dem Promotionsantrag einen Antrag auf Bereitstellung mit Begründung und Terminplan beifügen. Die benötigten Mittel müssen möglichst genau aufgeführt sein.

Diesen Antrag legt der Promotionsausschuß mit einer Stellungnahme versehen unverzüglich der Abteilungsversammlung der Abteilung Raumplanung zur Entscheidung vor.

## **§ 6**

### **Zulassung als Doktorand**

(1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.

(2) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung des Zulassungsantrages schriftlich mit. Bei der Annahme werden gegebenenfalls die bestellten Betreuer (§ 7) oder die Gutachter und Prüfer (§ 8) sowie die bewilligten Mittel genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit Gründen zu versehen.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Promotion (§ 4) nachweist.

(4) Der Promotionsantrag ist weiter abzulehnen, wenn der Bewerber eine Betreuung beantragt hat, diese aber im Hinblick auf die fachliche Kompetenz nicht gesichert ist. Der Promotionsausschuß kann die Zulassung ablehnen, wenn die Abteilungsversammlung die vom Betreuer beantragten Mittel nicht bewilligt und diese unabdingbare Voraussetzung für die Erstellung der Dissertation sind.

(5) Der Promotionsausschuß muß die Zulassung zur Promotion gemäß § 5 ablehnen, wenn nicht die für das Dissertationsthema erforderliche Anzahl fachlich kompetenter Gutachter (§ 10) gefunden wird.

## **§ 7**

### **Betreuer, Betreuung**

(1) Hat der Bewerber mit seinem Promotionsantrag noch keine Dissertation eingereicht, bestellt der Promotionsausschuß einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied der Abteilung, der für das Arbeitsthema fachlich kompetent ist, zum Betreuer der Dissertation. Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Für den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualitätsmerkmale.

(2) Bei der Bestellung der Betreuer ist den Vorschlägen des Bewerbers nach Möglichkeit zu folgen. Die Bestellung von Betreuern anderer Abteilungen kann nur im Einvernehmen mit dem Bewerber erfolgen. Wurde das Dissertationsthema von einem Professor oder einem habi-

litierten Mitglied der Abteilung Raumplanung vorgeschlagen, so sind diese in der Regel auch für die Betreuung verantwortlich.

(3) Die Betreuung erstreckt sich in der Regel auf die fachliche und methodische Beratung des Doktoranden. Sie schließt die Überprüfung des Fortgangs der Arbeit und gegebenenfalls der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel ein.

(4) Bei Unstimmigkeiten zwischen Betreuern und dem Doktoranden ist der Promotionsausschuß zuständig. Er kann auf Antrag des Doktoranden oder der Betreuer Änderungen im Betreuungsverhältnis vornehmen.

## **§ 8**

### **Promotion ohne Betreuung**

Der Bewerber kann mit der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion eine bereits fertiggestellte Dissertation vorlegen. Im Promotionsantrag ist gegebenenfalls anzugeben, auf wessen Anregung, unter Benutzung welcher Einrichtungen und mit Hilfe welcher Institutionen die Dissertation angefertigt wurde. Im übrigen gelten §§ 4 und 6.

## **§ 9**

### **Einreichung der Dissertation**

(1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß einzureichen. Dieser prüft, ob die Anforderungen aus den nachfolgenden Absätzen erfüllt sind und gibt sie unverzüglich an die Gutachter gemäß § 10 weiter.

(2) Die Dissertation muß eine selbständige Forschungsleistung darstellen. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so gilt § 5 Abs. 3.

(3) Die Dissertation kann eine Zusammenfassung mehrerer Teilarbeiten sein. Diese können im Ausnahmefall vorher veröffentlicht worden sein. Über die Ausnahme entscheidet der Promotionsausschuß, im übrigen gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG. Die zur Promotion vorgelegte Fassung der Dissertation muß jedoch eine in sich geschlossene Behandlung des Themas darstellen.

(4) Die Dissertation darf nicht bereits früher mit ihren wesentlichen Teilen Gegenstand eines erfolgreich abgeschlossenen Promotions- oder sonstigen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Doktoranden gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen.

## **§ 10 Gutachter**

(1) Nach Einreichung der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter, von denen im Fall einer Dissertation mit Betreuung (§ 7) einer dem Kreis der Betreuer angehören soll.

(2) Während des Promotionsverfahrens bis zur Einreichung der Dissertation kann der Doktorand Vorschläge für die Gutachter machen. Wenigstens einer der beiden Gutachter ist nach Möglichkeit entsprechend dem Vorschlag des Doktoranden zu benennen. Bei einer Promotion ohne Betreuung (§ 8) gilt § 5 Abs. 6 Satz 2.

(3) Gutachter müssen Professoren oder habilitierte Wissenschaftler sein. Wenigstens ein Gutachter muß der Abteilung Raumplanung angehören. Ein Gutachter, der nicht dieser Abteilung angehört, hat im Promotionsverfahren die Rechte eines Abteilungsmitglieds. Scheidet einer der Professoren oder der habilitierten Wissenschaftler, von denen die Dissertation angeregt oder betreut wurde, aus der Universität Dortmund aus, so gilt er im Hinblick auf das Promotionsverfahren weiterhin als deren Mitglied.

(4) Die Gutachter legen dem Promotionsausschuß (§ 2) spätestens zwölf Wochen nach Eingang der Dissertation unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“, „Ausgezeichnet“. Überdies schlagen die Gutachter im Einvernehmen mit dem Doktoranden den zu verleihenden Doktorgrad vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß. Der Promotionsausschuß trägt dafür Sorge, dass die vorgenannte Frist eingehalten wird. Er reicht die Gutachten sodann unverzüglich an die Promotionskommission (§ 11) und an den Doktoranden weiter.

(5) Können sich die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht einigen, so ist der Promotionsausschuß einzuschalten. Erforderlichenfalls bestellt dieser einen weiteren Gutachter.

(6) Wurde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie nach Eingang der Gutachten für die Dauer von zehn Tagen im Dekanat der Abteilung Raumplanung zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den Abteilungen der Universität mitgeteilt.

(7) Erfolgt kein Einspruch, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 6 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, so ist er vom Promotionsausschuß unter Anhörung des Doktoranden und gegebenenfalls der Gutachter zu behandeln.

(8) Ein abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

## **§ 11 Promotionskommission**

(1) Der Promotionsausschuß bestellt die Promotionskommission rechtzeitig vor Eingang der Gutachten und benennt ihren Vorsitzenden. Die Promotionskommission besteht aus minde-

stens zwei Gutachtern (vgl. § 10) sowie in aller Regel einem weiteren Prüfer. Dieser ist entweder Professor oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter. Werden zwei weitere Prüfer benannt, so muß einer Professor sein.

(2) Aufgaben der Promotionskommission:

1. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 12),
2. Feststellung des Ergebnisses der Promotionsleistung (§13),
3. gegebenenfalls Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 17).

(3) Die Promotionskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Promotionskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## **§ 12**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Disputation, bei der die Dissertation in wissenschaftlichem Gespräch mit der Promotionskommission (§ 11) erläutert und verteidigt wird. Bei aus einer gemeinschaftlichen Arbeit mehrerer Doktoranden hervorgegangenen Dissertation findet die mündliche Prüfung als Gruppendisputation statt.

(2) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die mündliche Prüfung fest, die spätestens drei Monate nach Abgabe der Gutachten zu erfolgen hat. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Promotionskommission das Fragerecht.

(3) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem Kurzreferat des Doktoranden über die Dissertation, das eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten sollte. Bei aus einer gemeinschaftlichen Arbeit hervorgegangenen Dissertationen hält jeder beteiligte Doktorand ein Kurzreferat. Das daran anschließende wissenschaftliche Gespräch soll sich über eine Stunde erstrecken.

(4) Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die Erläuterung und Verteidigung der Dissertation hinaus auch auf sachliche und methodische Probleme, die mit der Dissertation in Zusammenhang stehen.

(5) Die mündlich Prüfung wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Die mündliche Prüfung ist für die wissenschaftlichen Mitglieder der Abteilung öffentlich. Bei dem wissenschaftlichen Gespräch sind jedoch nur solche Studenten zugelassen, die mit der Bearbeitung ihrer Diplomarbeit begonnen haben. Weitere Zuhörer können zugelassen werden, wenn der Kandidat sich bei der Meldung zur Prüfung damit einverstanden erklärt hat.

(7) Erscheint der Doktorand ohne wichtigen Grund nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er die Prüfung ohne triftigen Grund ab, so gilt seine Promotion als abgelehnt. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß. Bei aus einer gemeinschaftlichen Arbeit hervorgegangenen Dissertationen kann die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Promotionsaus-

schuß die Gruppenprüfung mit den übrigen beteiligten Doktoranden durchführen, falls mit diesen darüber Einvernehmen besteht.

### **§ 13**

#### **Ergebnis der Prüfung**

(1) Unmittelbar im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der Dissertation, der Gutachten und der Leistungen in der mündlichen Prüfung, ob a) der Bewerber zu promovieren ist oder b) der Bewerber die mündliche Prüfung wiederholen muß oder c) die Promotion abgelehnt wird. Nach der ersten mündlichen Prüfung ist eine Ablehnung der Promotion nicht möglich.

(2) Entscheidet die Promotionskommission, dass der Doktorand zu promovieren ist, wird gleichzeitig das Prädikat für die Promotion festgelegt. Dieses lautet: „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“ oder „Ausgezeichnet“. Das Prädikat „Ausgezeichnet“ darf nur bei besonders hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

(3) Anschließend teilt der Vorsitzende der Promotionskommission in Gegenwart der Prüfer dem Bewerber die Bewertung seiner Leistungen mit.

### **§ 14**

#### **Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so sind die Bewertungen ebenfalls in die Promotionsakte aufzunehmen und dem Bewerber mitzuteilen.

(2) Falls auf Wiederholung der Disputation entschieden wurde, beraumt der Promotionsausschuß eine erneute Disputation an, die frühestens drei Monate, längstens sechs Monate nach der ersten Disputation stattfinden soll. Eine zweite Wiederholung der Disputation ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände möglich. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuß. Der Doktorand kann verlangen, dass bei einer Wiederholung jeweils ein zusätzlicher Prüfer in die Promotionskommission aufgenommen wird. Der Promotionsausschuß soll bei der Auswahl des Prüfers dem Vorschlag des Doktoranden folgen.

(3) Hat die Promotionskommission die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren damit erfolglos beendet. Der Promotionsausschuß kann einmalig einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren zulassen (vgl. § 5 Abs. 5).

### **§ 15**

#### **Widerruf der Zulassung zur Promotion, vorzeitige Beendigung**

(1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zu einer Promotion mit Betreuung im Einvernehmen mit dem Betreuer/den Betreuern widerrufen, wenn sich der Doktorand nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung des Promotionsausschusses ist der Doktorand zu hören.

(2) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig:

1. solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist,
2. nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

## **§ 16 Rechtsbehelf**

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, der Promotionskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Promotionskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet die Abteilungsversammlung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan bzw. Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor ablehnenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 17 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Hat die Promotionskommission den Doktoranden promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft gegebenenfalls, ob die von der Promotionskommission erteilten Auflagen (§ 11 Abs. 4) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Promotionsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
  - oder
  - b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt
  - oder
  - c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblichen Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird
  - oder
  - d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches
- vorlegt.

Die Herstellung weiter Mikrofiches (im Fall d) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

(3) Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek anzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür

ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Zahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Gegebenenfalls kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen an der übergreifenden Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

(5) Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Promotionskommission.

## **§ 18 Vollzug der Promotion**

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 17 Abs. 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Ist die Dissertation aus einer Gemeinschaftsarbeit hervorgegangen, so muß dies aus der Urkunde ersichtlich sein.

(2) Soll die Dissertation in einer Zeitschrift oder innerhalb einer wissenschaftlichen Reihe erscheinen, so kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag des Doktoranden die Promotionsleistung als erfüllt erklären, wenn der Herausgeber bzw. Verleger die Annahme des vom Vorsitzenden der Promotionskommission für druckfertig erklärten Manuskripts durch einen rechtsgültigen Vertrag bescheinigen.

(3) Nach der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand das Recht zum Führen des Dokortitels.

## **§ 19 Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen**

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder dass wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, so erklärt der Dekan auf Beschluß des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§ 20 Aberkennung des Doktorgrades**

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber entscheidet die Abteilungsversammlung.

## **§ 21 Ehrenpromotion**

- (1) Der Doktorgrad ehrenhalber darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.
- (2) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.
- (3) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber ist in der Abteilungsversammlung die Einstimmigkeit der nach § 92 Abs. 1 Satz 2 WissHG anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat.

## **§ 22 Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 4) nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen.
- (2) Für Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 4) vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung stellen, gilt die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachrichtung Raumplanung in der Fassung vom 18.11.1975.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 15. 12.1983 und der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.12.1983 – I B 2-8101/051.

Dortmund, den 23. Januar 1984

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Prof. Dr. P. Velsinger

**Anlage**  
(Muster)

Die  
Universität Dortmund  
verleiht

geboren in

den akademischen Grad eines

Doktor rerum politicarum  
Dr. rer. pol.

Doktor-Ingenieur  
Dr.- Ing.

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren

an der Abteilung  
R a u m p l a n u n g  
durch seine/ihre Dissertation

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und  
dabei das Gesamturteil

erhalten hat.

Dortmund, den

Der Rektor

Der Dekan

Bewertungsskala: ausgezeichnet, sehr gut, gut, genügend